

Amtsblatt der Europäischen Union

C 74



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

3. März 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2021/C 74/01	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/372 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/371 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen	1
2021/C 74/02	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen	2

Europäische Kommission

2021/C 74/03	Euro-Wechselkurs — 2. März 2021	4
--------------	---------------------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 74/04	Aktualisierung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)	5
--------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 74/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10179 — Tengelmann Warenhandelsgesellschaft/KiK Textilien und Non-Food) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 74/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M. 10061 — Coca Cola Hellenic Bottling Company/Heineken/Stockday ⁽¹⁾	8
2021/C 74/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10192 — Linde/Hyosung/JVs) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999
des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/372 des Rates, und der Verordnung
(EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/371 des
Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
unterliegen**

(2021/C 74/01)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/372 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/371 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen in die Liste der Personen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können vor dem 31. Oktober 2021 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 71 I vom 2.3.2021, S. 6

⁽³⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 71 I vom 2.3.2021, S. 1

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(2021/C 74/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/372 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/371 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/372, und der Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/371, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Beschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 71 I vom 2.3.2021, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 71 I vom 2.3.2021, S. 1.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. März 2021

(2021/C 74/03)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,2028	CAD	Kanadischer Dollar	1,5225
JPY	Japanischer Yen	128,58	HKD	Hongkong-Dollar	9,3297
DKK	Dänische Krone	7,4361	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6565
GBP	Pfund Sterling	0,86433	SGD	Singapur-Dollar	1,6016
SEK	Schwedische Krone	10,1400	KRW	Südkoreanischer Won	1 354,37
CHF	Schweizer Franken	1,1050	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,1353
ISK	Isländische Krone	152,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7840
NOK	Norwegische Krone	10,2555	HRK	Kroatische Kuna	7,5825
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 230,11
CZK	Tschechische Krone	26,142	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8804
HUF	Ungarischer Forint	363,70	PHP	Philippinischer Peso	58,338
PLN	Polnischer Zloty	4,5322	RUB	Russischer Rubel	88,6885
RON	Rumänischer Leu	4,8762	THB	Thailändischer Baht	36,401
TRY	Türkische Lira	8,8151	BRL	Brasilianischer Real	6,8387
AUD	Australischer Dollar	1,5422	MXN	Mexikanischer Peso	24,8772
			INR	Indische Rupie	88,2590

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(2021/C 74/04)

Die Veröffentlichung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes an die Kommission übermittelten Angaben.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Migration und Inneres“ gestellt.

FRANKREICH

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 17, veröffentlichten Angaben

Die für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen: Direction centrale de la police aux frontières, Direction générale des douanes et droits indirects, Gendarmerie de l'air;

Liste früherer Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 17.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.

ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 21.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 15.

ABl. C 87 vom 1.4.2010, S. 15.

ABl. C 180 vom 21.6.2012, S. 2.

ABl. C 98 vom 5.4.2013, S. 2.

ABl. C 256 vom 5.9.2013, S. 14.

ABl. C 360 vom 10.12.2013, S. 17.

ABl. C 218 vom 7.7.2017, S. 19.

ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 8.

ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 4.

ABl. C 375 vom 17.10.2018, S. 5.

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10179 — Tengelmann Warenhandelsgesellschaft/KiK Textilien und Non-Food)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 74/05)

1. Am 23. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Tengelmann International GmbH („Tengelmann International“, Deutschland), kontrolliert von Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG („Tengelmann“, Deutschland),
- KiK Textilien und Non-Food GmbH (Deutschland, „KiK“ oder „Zielunternehmen“), derzeit gemeinsam kontrolliert von Tengelmann und der letztlich von Jost-Stefan Heinig kontrollierten H.H. Holding.

Tengelmann übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von KiK.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tengelmann ist weltweit im Einzelhandel tätig und Anbieter u. a. von Textilien, Lebensmittelprodukten, Immobilien und Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs,
- KiK ist im Einzelhandel tätig und bietet in mehr als 3400 Geschäften in Deutschland, Kroatien, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn insbesondere Textilien an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10179 — Tengelmann Warenhandelsgesellschaft/KiK Textilien und Non-Food

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**Sache: M. 10061 — Coca Cola Hellenic Bottling Company/Heineken/Stockday****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 74/06)

1. Am 24. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Coca-Cola HBC Romania („CCH Romania“, Rumänien), kontrolliert von Coca-Cola Hellenic Bottling Company AG (Schweiz),
- Heineken Romania S.A. („Heineken Romania“, Rumänien), kontrolliert von Heineken N.V. (Niederlande),
- Stockday S.R.L. („Stockday“, Rumänien), kontrolliert von Heineken Romania.

CCH Romania und Heineken Romania übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Stockday. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CCH Romania: konzessionierter Abfüller der The Coca-Cola Company, der eine breite Palette nichtalkoholischer Getränke und Spirituosen in Rumänien abfüllt und vertreibt;
- Heineken Romania: Anbieter mehrerer lokaler und internationaler Bier- und Apfelweinmarken der Heineken-Gruppe in Rumänien;
- Stockday: Online-B2B-Plattform, die derzeit Bier- und Apfelweinprodukte von Heineken Romania vertreibt und den fragmentierten Einzelhandels- und Gastgewerbekanal in Rumänien beliefert sowie als Pilotprojekt Produkte von CCH Romania in drei rumänischen Kreisen vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M. 10061 — Coca Cola Hellenic Bottling Company/Heineken/Stockday

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache: M.10192 — Linde/Hyosung/JVs)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 74/07)

1. Am 24. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Linde Korea Co., Ltd („Linde Korea“, Südkorea),
- Hyosung Heavy Industries Corporation („Hyosung“, Südkorea),
- Joint-Venture für die Produktion („JV Produktion“, Südkorea),
- Joint-Venture für den Verkauf („JV Verkauf“, Südkorea),

Linde Korea und Hyosung übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV Produktion und das JV Verkauf.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an zwei neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Linde Korea ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Linde plc, eines in über hundert Ländern weltweit tätigen Gas- und Maschinenbauunternehmens.
- Hyosung produziert und verkauft weltweit schweres elektrisches Gerät. Zudem ist das Unternehmen u. a. in den folgenden Bereichen des Bauwesens tätig: Wohnungssektor, Sanierung und Wiederaufbau, Gebäude für Unternehmen und Gewerbe, Hochbau und Tiefbau, Umwelt.
- Das JV Produktion wird in Südkorea eine oder mehrere Anlagen für die Produktion von flüssigem Wasserstoff, der an das JV Verkauf verkauft werden soll, entwerfen, bauen und betreiben.
- Das JV Verkauf wird den flüssigen Wasserstoff an Kunden verkaufen, die ihn auf dem Mobilitätsmarkt in Südkorea nutzen werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10192 — Linde/Hyosung/JVs

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)